AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER FAKULTÄT FÜR NATURWISSENSCHAFTEN ZUR UMSETZUNG DER VORGABEN AUS DER SATZUNG ZUR QUALITÄTSENTWICKLUNG IN STUDIUM UND LEHRE AN DER OTTO-VON-GUERICKE UNIVERSITÄT MAGDEBURG

1. Änderung vom 27.06.2018

Auf Grundlage des § 3 Abs. 14 i.V.m. den § 7, § 9 Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 14. Dezember 2010 und der jeweils aktuellen gültigen Satzung zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beschließt die Fakultät für Naturwissenschaften die folgenden Ausführungsbestimmungen.

§ 1
Grundlegendes

1) Die Fakultät für Naturwissenschaften ist dem Leitbild- und den Leitlinien für Studium und Lehre an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg verpflichtet.

2) Die Studiengangkonzepte der Studiengänge an der Fakultät für Naturwissenschaften orientieren sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und werden detailliert in den Studiengang-spezifischen Studien- und Prüfungsordnungen dargestellt und im dazugehörigen Modulhandbuch weiter erläutert.

3) Das Qualifikationsziel der Studiengänge ist, ein breites aber gleichzeitig detailliertes und kritisches Verständnis des Fachwissens zu erlangen, um nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig arbeiten zu können.

4) Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, auf ihrem Fachgebiet Meinungen kritisch zu hinterfragen, anstehende Probleme wissenschaftlich strukturiert unter Berücksichtigung angrenzender Fachdisziplinen zu lösen und ihre erarbeitete Lösung vor Fachkolleginnen und Fachkollegen[i] und Laien zu vertreten bzw. ihr Wissen zu vermitteln. Sie sind dazu in der Lage, ihr Fachgebiet über den aktuellen Stand hinaus kreativ weiterzuentwickeln und sich selbst neues Wissen anzueignen. Auch auf der Grundlage begrenzter Informationen können die Absolventen und Absolventinnen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie sind in der Lage, in einem Team Verantwortung zu übernehmen. Die Studierenden erarbeiten sich ein breites und gleichzeitig detailliertes und kritisches Verständnis des Fachwissens und die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig arbeiten zu können, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und auch zukünftige Herausforderungen zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.

§ 2

Geltungsbereich

1) Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und regeln das Verfahren zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre für die von der Fakultät angebotenen Studiengänge.

§ 4
Verantwortlichkeiten

1) Die Verantwortung für die Studiengänge und somit auch für deren Qualität liegt im Dekanat beim Studiendekan. Die organisatorische und inhaltliche Verantwortlichkeit kann vom Fakultätsrat einem Studiengangverantwortlichen, der hauptamtlich Professor an der FNW ist, übertragen werden. Zusätzlich werden vom Fakultätsrat für jeden Studiengang Studienfachberater benannt.

2) Der Fakultätsqualitätsbeauftragte (FQB) wird vom Dekan der Fakultät benannt.

3) Der FQB überwacht die Einhaltung des Qualitätsturnus und die Berücksichtigung aller Qualitätskriterien. In Abstimmung mit den jeweiligen studiengangverantwortlichen Personen terminiert und organisiert der FQB die Studienganggespräche und -konferenzen und protokolliert wesentliche Ergebnisse und Maßnahmen. Er hält die Gesprächs- und Ergebnisprotokolle zu den einzelnen Studienganggesprächen und -konferenzen vor, pflegt die Qualitätskriteriendatenbank der von der Fakultät angebotenen Studiengänge und bereitet den Jahresbericht Studium und Lehre der Fakultät vor.

4) Der FQB nimmt an den Treffen der Arbeitsgruppe „Qualitätsbeauftragte“ teil.

5) Der FQB kann vom Studiendekan vertreten werden.

6) Bei Nichteinhaltung der formalen Vorgaben zur Qualitätssicherung wird der Studiendekan vom FQB informiert. Dieser versucht, mit allen Beteiligten einen Ansatz zur spezifischen Lösung des aufgetretenen Problems zu finden. Wesentliche Ergebnisse und Maßnahmen sind zu protokollieren.

§ 5

Struktur und Leistung des fakultätseigenen Qualitätsentwicklungssystems

1) Die Einhaltung der vom Akkreditierungsrat und von der Kultusministerkonferenz definierten Qualitätskriterien, der Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum sowie der universitätsweit geltenden Vorgaben wird für jeden Studiengang, der von der Fakultät für Naturwissenschaften verantwortet wird, kontinuierlich überprüft.

§ 5.1

Überprüfungsmodus

1) Die Einhaltung der Qualitätskriterien und Vorgaben wird im Rahmen von Studienganggesprächen und –konferenzen oder zentral vom Dezernat für Studienangelegenheiten überprüft. Hierbei können einzelne Qualitätskriterien oder auch mehrere Qualitätskriterien berücksichtigt werden. Alle Qualitätskriterien werden mindestens einmal in einem Qualitätsturnus von sieben Jahren überprüft. Die Prüfung der Qualitätskriterien ist in Form von Gesprächsprotokollen durch den FQB zu dokumentieren.

2) Nach Durchlaufen des Qualitätsturnus und Durchführung aller geforderten Studienganggespräche und -konferenzen wird der Senatskommission für Studium und Lehre (KSL) das regelkonforme Durchlaufen der in dieser Ordnung festgeschriebenen Einzelschritte des Qualitätsentwicklungssystems durch den Studiendekan gemeldet. Der Meldung ist ein Kurzbericht, erstellt vom FQB in Abstimmung mit den Studiengangverantwortlichen, zuzufügen. Der Kurzbericht enthält eine Liste aller im Qualitätsturnus durchgeführten Studienganggespräche und fasst die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen und die erfolgten Maßnahmen kurz zusammen.

3) Stellt die KSL fest, dass die im Rahmen der Systemakkreditierung vorgegebenen Ablaufkriterien der Qualitätsprüfung erfüllt wurden, startet ein neuer Qualitätsturnus. Andernfalls sind mit allen Beteiligten Lösungsmöglichkeiten zu Einhaltung der Qualitätskriterien zu erarbeiten. Über die gefundenen Lösungsansätze und deren Ergebnisse ist die KSL erneut zu informieren.

§ 5.2

Studienganggespräche und -konferenzen

1) Studienganggespräche und Studiengangkonferenzen sind dialogorientierte Instrumente der Qualitätssicherung und Entwicklung in Studium und Lehre der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

2) Die Studienganggespräche und -konferenzen unterscheiden sich in ihren Formaten. Die Studienganggespräche unterscheiden sich von den Studiengangkonferenzen im Wesentlichen in der Beteiligung der involvierten Statusgruppen sowie der minimalen Turnusfrequenz, aber nicht zwingend in der Anzahl der teilnehmenden Personen. Die Studiengangkonferenz kann das Studienganggespräch ersetzen.

3) Studienganggespräche und –konferenzen können durch Vertreter jeder Statusgruppe der Fakultät für Naturwissenschaften initiiert werden. Der Studiendekan kann im Konfliktfall Studienganggespräche und –konferenzen initiieren. Der FQB lädt in Abstimmung mit dem Studiengangverantwortlichen zu den Gesprächen ein. Die Gesprächstermine sind so zu wählen, dass alle Statusgruppen teilnehmen können und den Studierenden durch die Teilnahme an den Studienganggesprächen und -konferenzen

keine Nachteile im Studium erwachsen. Soweit es zielführend ist, können Mitarbeiter des Dezernats Studienangelegenheiten (K3), der zentrale Qualitätsbeauftragte (ZQB), Kooperationspartner oder weitere Personen grundsätzlich anlassbezogen hinzugezogen werden.

4) Im Studienganggespräch kann die Einberufung eines weiteren Studienganggesprächs oder einer Studiengangkonferenz veranlasst werden.

5) Über die Inhalte und Ergebnisse der Studienganggespräche und -konferenzen wird zeitnah im Fakultätsrat durch den jeweiligen Studiengangverantwortlichen berichtet. Über in den Studiengang-gesprächen und -konferenzen erarbeitete Änderungsvorschläge der Studien- und Prüfungsordnung sowie weitreichende Maßnahmen wird im Fakultätsrat entschieden. Für die Umsetzung der entwickelten Lösungsstrategien ist der Studiengangverantwortliche verantwortlich.

6) Am **Studienganggespräch** sind Mitglieder der Fakultät, die den Studiengang verantwortet, beteiligt. Die Gesprächsrunde setzt sich zusammen aus: dem Studiengangverantwortlichen, zwei Delegierten des Fachschaftsrats, die dem jeweiligen Studiengang angehören, einem vom zuständigen Prüfungsausschuss delegierten Professor und zwei weiteren vom zuständigen Prüfungsausschuss bestimmten wissenschaftlichen Mitarbeitern, die im Studiengang an der Lehre beteiligt sind. Zusätzliche Mitglieder anderer am Studiengang beteiligten Fakultäten und/oder weitere universitätsinterne Mitarbeiter und Studierende des jeweiligen Studiengangs können beteiligt werden.

7) Das Studienganggespräch findet bei Bedarf, aber mindestens einmal im Studienjahr statt. Im Studienganggespräch werden anlassbezogen oder turnusgemäß gemeinsam einzelne Qualitätskriterien überprüft, Missstände identifiziert, zielführende Lösungsmöglichkeiten und ggfs. konkrete Maßnahmen und deren Wirksamkeitsüberprüfung formuliert. Die Wirksamkeit laufender oder abgeschlossener Maßnahmen wird angemessen evaluiert und es wird über eine eventuelle Anpassung der Maßnahmen befunden.

8) An der **Studiengangkonferenz** sind zusätzlich Universitätsexterne, d. h. Fachvertreter, Absolventen und Vertreter der Berufspraxis (z. B. Industrievertreter, Vertreter von Fachverbänden), Kooperationspartner zu beteiligen. Eine Beteiligung des ZQB an den Studiengangkonferenzen ist obligatorisch.

9) Die Studiengangkonferenz findet mindestens einmal im gesamten Qualitätsturnus statt.

10) In der Studiengangkonferenz werden anlassbezogen oder turnusgemäß die Qualitätskriterien, die die Gesamtheit des Studienganges betreffen, gemeinsam überprüft, um Missstände zu identifizieren und abzubauen sowie den Studiengang weiterzuentwickeln. In der Studiengangkonferenz wird allen Beteiligten die Möglichkeit gegeben, sämtliche Qualitätskriterien zu überprüfen. Der Datenreport zum jeweiligen Studiengang ist im externen Studienganggespräch verpflichtend zu berücksichtigen. Das Dezernat für Studienangelegenheiten unterstützt die Organisation und Durchführung der Studiengangkonferenzen entsprechend den vorhandenen kapazitiven Möglichkeiten.

11) Der Datenreport kann anlassbezogen auch im kleinen Studienganggespräch mit einbezogen werden.

12) In den Studienganggesprächen und -konferenzen kann beschlossen werden, dass die Prüfung einzelner Qualitätskriterien an das Dezernat für Studienangelegenheiten delegiert wird.

13) Der ZQB wird zeitnah über die Inhalte und Ergebnisse der Studiengangkonferenzen durch den jeweiligen Studiengangverantwortlichen in Abstimmung mit dem FQB informiert.

§ 6

Inkrafttreten

1) Die erste Änderung der Ausführungsbestimmung tritt auf Beschluss des Fakultätsrats vom 27.06.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez.

Prof. Dr. Oliver Speck

Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften

Magdeburg, den 27.06.2018

[i] Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Text aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.